

Anhang 2
(zu § 9 Nr. 18)

Anlage 2
(zu § 11)

Studentafel für die dreistufige Wirtschaftsschule

Jahrgangsstufe	8	9	10	Gesamt
Religionslehre ¹⁾	2	2	2	6
Deutsch	4	4	4	12
Englisch	4	3	4	11
Mathematik	4	3	4	11
Geschichte/Politik und Gesellschaft	2	2	2	6
Mensch, Umwelt, Technik	3 ²⁾	–	–	3
Musisch-ästhetische Bildung	2	–	–	2
Ökonomische Bildung ³⁾	7 ²⁾	–	–	7
Digitale Bildung		–	–	
Sport	2 + 2	2 + 2	2 + 2	6 + 6
Übungsunternehmen ^{4), 5)}	–	6	6	12
Wirtschaft Aktuell	–	2	–	2
Modul 1	–	2	2	4
Modul 2	–	2	2	4
Modul 3	–	2	2	4
Gesamt	30 + 2	30 + 2	30 + 2	90 + 6

1) Im Fall des Art. 47 Abs. 1 BayEUG: Ethik/Islamischer Unterricht.

2) In der Jahrgangsstufe 8 ist es möglich, eine Stunde eigenverantwortlich zwischen den Fächern Ökonomische Bildung/Digitale Bildung sowie Mensch, Umwelt, Technik zu verschieben.

3) Die Fachpraktischen Tätigkeiten in Jahrgangsstufe 8 sind ein verpflichtender Teil des Faches Ökonomische Bildung. Die Note aus den Fachpraktischen Tätigkeiten fließt als Teilleistung in das Fach Ökonomische Bildung ein.

4) Die Fachpraktischen Tätigkeiten in den Jahrgangsstufen 9 und 10 sind ein verpflichtender Teil des Faches Übungsunternehmen. Die Note aus den Fachpraktischen Tätigkeiten fließt als Teilleistung in das Fach Übungsunternehmen ein.

5) Der Unterricht im Fach Übungsunternehmen muss mindestens zwei Stunden Digitale Bildung enthalten.